



Jobcenter Mittelsachsen Standort Döbeln, Bahnhofstr. 22, 04720 Döbeln

 Sozialgericht Chemnitz
 Straße der Nationen 2-4
 09111 Chemnitz

Sozialgericht Chemnitz				7
Eingang				
24. APR. 2014				
__ fach	__ Anl.	__ fach	__ Rö-Bl.	
__ Akten	__ Re.	__ fach	__ Vollm.	

 Ihr Zeichen: S 29 AS 1636/14 ER
 Ihre Nachricht: 17. April 2014
 Mein Zeichen:

 (Bei jeder Antwort bitte
 BG-Nummer:

 Name:
 Durchwahl:
 Telefax:
 E-Mail:
 Datum: 22. April 2014

**Rechtsstreit
 S 29 AS 1636/14 ER**
./. Jobcenter Mittelsachsen Standort Döbeln

Der Antragsgegner hat den Schriftsatz des Antragstellers vom 14. April 2014 zur Kenntnis genommen.

Hierzu nimmt der Antragsgegner wie folgt Stellung:

Der Antragsteller lebt allein in einer Bedarfsgemeinschaft, ihm wurden mit Bescheid vom 11.02.2014 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von monatlich _____ für die Zeit vom 01.03.2014 bis 31.08.2014 bewilligt.

Dem Antragsteller war am 18.03.2014 der Abschluß einer beidseitigen Eingliederungsvereinbarung angeboten worden, ein Vorschlag ausgehändigt worden. Aufgrund von unakzeptablen Einwendungen des Antragstellers kam dieser beidseitige Vertrag nicht zustande. Daraufhin erging die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 09.04.2014.

In dem Verwaltungsakt wurden die zu erbringenden Eigenbemühungen konkret hinsichtlich der Anzahl und des zugehörigen Zeitraumes gem. § 15 Abs. 2 S.2 Nr. 2 SGB II benannt. Die weiteren Ausführungen in Punkt 2 des Verwaltungsaktes sind als Hinweise zu werten. Der Antragsteller ist allein durch die Benennung dieser Hinweise nicht beschwert.

Durch die zuständige Arbeitsvermittlerin waren dem Antragsteller keine Förderleistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II *zugesichert* worden. Aus vermittlerischer Sicht bestand dazu keine Notwendigkeit bzw. keine Zweckmäßigkeit. Im Rahmen ihrer Aufklärungs- und Beratungspflicht im Sinne von §§ 13, 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) wies sie den Antragsteller jedoch auf mögliche, zu beantragende Förderleistungen hin.

- 2 -

Postanschrift
 Jobcenter Mittelsachsen Standort
 Döbeln
 Bahnhofstr. 22
 04720 Döbeln
Besucheradresse
 Bahnhofstr. 22
 04720 Döbeln

Öffnungszeiten
 Mo-Fr 08:00 - 12:00 Uhr
 Di 13:00 - 18:00 Uhr
 Do 13:00 - 16:00 Uhr
 Leistung Mo/Mi/Fr
 nur nach Vereinbarung

 Internet: www.arbeitsagentur.de

102/10

- 2 -

Der Antragsgegner sieht keine Möglichkeit, seine Entscheidung abzuändern oder aufzuheben.

Die Akteneinsicht wird gemäß § 120 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht ausgeschlossen. (Die Leistungsakte wird umgehend nachgereicht.)

Der Antragsgegner übersendet die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 09.04.2014 in Form einer gefaxten Ausfertigung. Die Originalausfertigung wird ebenfalls umgehend nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

1 Abdruck

Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 09.04.2014 zweifach